

angeeignet und bereichert, in gesellschaftliche Lebenspraxis umgesetzt und mehr und mehr zum Gemeingut aller Werktätigen gemacht.

Zu den wichtigsten sozialen Grundlagen des sozialistischen Strafrechts gehört die mit diesen Prozessen in immer massenhafterem Umfange sich vollziehende *Entwicklung der Menschen zu sozialistischen Persönlichkeiten* sowie ihrer *sozialistischen Lebensweise*. Diese werden vor allem gekennzeichnet durch die kollektive schöpferische Arbeitsaktivität der Werktätigen im Beruf wie bei der Mitgestaltung aller öffentlichen Angelegenheiten, ihre hohe gesellschaftliche Bewußtheit, Verantwortung und Disziplin, ihre Bildung und Kultur, ihren sozialistischen Kollektivgeist und eine menschenwürdige persönliche Lebensgestaltung sowie ihre patriotische und internationalistische Haltung, ihre brüderliche Solidarität sowohl in ihren zwischenmenschlichen Beziehungen als auch in ihrem Verhältnis zu den anderen Völkern.

Die entscheidende *proletarisch-internationalistische Grundlage* des sozialistischen Strafrechts ist der *Bruderbund der DDR mit der Sowjetunion und der von ihr geführten Staatengemeinschaft* sowie die *feste Verankerung der DDR im revolutionären Kampf der internationalen Arbeiterklasse* gegen den Imperialismus und für die Selbstbestimmung der Völker. Dies ist das internationalistische Unterpfand und ein mächtiger Kraftquell dafür, daß die materiellen und geistigen Potenzen der sozialistischen Gesellschaft in der DDR effektiver und sicherer entfaltet und ihre Errungenschaften zuverlässig geschützt werden, was wiederum zur Stärkung der Positionen des Weltsozialismus sowie zur Förderung des weltrevolutionären Prozesses im Klassenkampf mit dem Imperialismus beiträgt.

In engstem Zusammenhang hiermit erweist sich schließlich als weitere wesentliche politische Grundlage des sozialistischen Strafrechts von internationaler Dimension die von der Arbeiter-und-Bauern-Macht konsequent verfolgte *Politik der friedlichen Koexistenz* zwischen Staaten mit gegensätzlicher Gesellschaftsordnung. Mit ihr führt die DDR — als Glied der sozialistischen Staatengemeinschaft, als Abteilung der internationalen Arbeiterklasse und verbunden mit den antiimperialistischen Kräften der Welt — die Klassenauseinandersetzung mit dem Imperialismus für die Sicherung des Friedens, welche die notwendige äußere Bedingung ist für den Aufbau und das Erlblühen der neuen Gesellschaft in den Ländern des Sozialismus sowie für den Sieg der noch um ihre nationale und soziale Befreiung ringenden Völker.

Bereits diese skizzenhafte Charakteristik der gesellschaftlichen Grundlagen des sozialistischen Strafrechts der DDR läßt eine wesentliche Tatsache erkennen, die zugleich seinen prinzipiellen Gegensatz und seine geschichtliche Überlegenheit gegenüber dem Strafrecht der Ausbeutergesellschaft ausmacht: Das Strafrecht der Arbeiter-und-Bauern-Macht ist mit seinen Funktionen und Aufgaben auf solche gesellschaftlichen Verhältnisse und Prozesse gegründet, die von ihrem Wesen und ihren Bewegungsgesetzen her *objektiv unvereinbar* sind mit Kriminalität wie überhaupt mit antigesellschaftlichem Verhalten. Es gründet sich damit auf gesellschaftliche Verhältnisse und Prozesse, die als ein *notwendiges, bewußt zu realisierendes Erfordernis ihre eigene Vorwärtsbewegung in sich einschließen*, so daß die Kriminalität samt ihren sozialen Ursachen systematisch eingedämmt,